

CH_VB 20018382 vom 19. März 1990

Bundesverwaltung, 1990-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20018382__td_

FR: CH_VB 20018382 du 19 mars 1990

IT: CH_VB 20018382 del 19 marzo 1990

Erwägungen

E. 19

März 1990 N 481 Fragestunde zung der Ziele der Rothenthurm-Initiative zum Durchbruch ver- helfen. Ich bitte den Bundesrat um Bekanntgabe von 1. Art der vorgesehenen Organisation, 2. Anzahl Personen, die für die Beratungsstelle vorgesehen sind. Bundesrat Cotti: Wenn Sie gestatten, erlaube ich mir, am An- fang eine kurze Erklärung zu den Fragen 45 bis 58 abzugeben, damit bei der Beantwortung der einzelnen Fragen nicht immer wieder dasselbe erwähnt werden muss. Ich möchte hinzufügen, dass eine Motion von Herrn Bircher in diesem Rat präsentiert worden ist und dass bei der Behand- lung dieser Motion noch näher auf die einzelnen Fragen des Moorschutzes eingegangen werden soll. Sie werden mir auch gestatten, diese Einführungserklärung der Form der Fragestunde entsprechend kurz zu halten. Ich bitte den Nationalrat, mir zu verzeihen, wenn ich ab und zu et- was summarisch werde. Aber der einzelne Parlamentarier wird bei den entsprechenden Interventionen noch zusätzliche Fra- gen stellen können. Die heutige Regelung des Schutzes der Moore ist im Rahmen des Natur- und Heimatschutzgesetzes klar festgelegt. Neu hinzugekommen ist die Regelung, aufgrund der Rothen- thurm-Initiative, die -wie Sie wissen - in die Verfassung einge- führt worden ist und die den Schutz nicht nur für die Moore, sondern auch für die sogenannten Moorlandschaften bein- haltet. Ich möchte aber sagen, dass sich die Tätigkeit des Bun- des auf einen spezifischen Gesichtspunkt bezieht, und zwar müssen diese Moore und Moorlandschaften von «besonderer Schönheit» und «nationaler Bedeutung» sein. Deshalb ist die schwerwiegende Frage, welche uns seit dem ersten Tag nach der Volksabstimmung über die Rothenthurm-Initiative be- schäftigt, wie diese Qualifikation der nationalen Bedeutung und der besonderen Schönheit näher zu umschreiben sei. Hier geschieht diese Umschreibung selbstverständlich da- durch, dass der Bund selber die zu schützenden Objekte fest- legt und zwar in einem Inventar, welches natürlich dem übli- chen Verfahren unterzogen werden muss, insbesondere auch einem Vernehmlassungsverfahren, das die Kantone involviert. Die Kantone haben bei dieser Frage zweierlei Verantwortung: Sie haben zuerst einmal den Vollzug betreffend Moore und Moorlandschaften zu gewährleisten. Es sind diejenigen - ich betone es nochmals - von nationaler Bedeutung und beson- derer Schönheit. Zudem haben die Kantone die zweite, noch breiter gefasste Aufgabe, die anderen Moore und Moorland- schaften, die nach Auffassung und nach den Kriterien der Kan- tone lokale oder regionale Bedeutung haben, ebenfalls zu schützen. Deshalb diese erste Feststellung. Bei der Aufgabenteilung in diesem Bereich obliegt - ob man es will oder nicht - den Kantonen weitaus die grösste und wichtigste Verantwortung. So hat es der Verfassungsgeber ge- wollt, und so will es selbstverständlich auch der Gesetzgeber. Der Bund hat sich sofort an die Arbeit gemacht, die für ihn hauptsächlich - ich wiederhole - darin besteht, die Moore und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung und von beson- derer Schönheit zu umschreiben. Sie werden verstehen, dass eine solche Arbeit schwierige Probleme mit sich bringt. Schon bei Mooren -

Hochmooren und Flachmooren - ist die Definition nicht immer leicht. Es gilt ganz klar, die kleineren, weniger wichtigen Objekte auszuscheiden. Besonders schwierig ist die Aufgabe betreffend Moorlandschaften, die mit den Mooren nicht identisch sind. Was hat sich da herausgestellt? Dass während der Definitionsarbeit des Bundes möglicherweise eine gewisse Zeit verstreicht und dass diese Zeit benützt werden könnte - bewusst oder unbewusst, subjektiv fahrlässig oder schuldhaft oder auch ohne Schuld -, die Situation so zu gestalten, dass Präjudizien geschaffen werden könnten, die nachher bei Inkraftsetzung der tatsächlichen Inventare nicht mehr oder nur schwerlich wieder zu beheben wären. In der sehr berechtigten Diskussion geht es letzten Endes um die Frage: Wird es möglich sein, diese Ueberbrückungszeit, die durchaus noch ein, zwei, drei Jahre dauern könnte, ohne Präjudizien zu überleben oder nicht? Sofort nachdem feststand, dass möglicherweise Missbräuche entstehen könnten, hat das EDI die Kantone angefragt, inwieweit sie überhaupt in der Lage seien, Gewähr zu bieten, dass die Ueberbrückungszeit schadlos überstanden werden könne. Die Antwort der Kantone war nicht immer zufriedenstellend, so dass wir im letzten Februar eine erneute Umfrage bei den Kantonen gestartet und die Frage definitiv gestellt haben, mit der Alternative des dringlichen Bundesrechts. Ich möchte die Illusionen, die man sich ab und zu über die Bedeutung von dringlichem Bundesrecht macht, kurz noch einmal relativieren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.